

**No. 51452**

**Afghanistan  
and  
Federal Republic of Germany**

**Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Kingdom of Afghanistan regarding Economic and Technical Cooperation. Kabul, 31 January 1958**

**Entry into force:** *31 January 1958 by signature, in accordance with article 11*

**Authentic texts:** *German and Persian*

**Registration with the Secretariat of the United Nations:** *Germany, 25 November 2013*

---

**Afghanistan  
et  
République fédérale d'Allemagne**

**Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement du Royaume d'Afghanistan relatif à la coopération économique et technique. Kaboul, 31 janvier 1958**

**Entrée en vigueur :** *31 janvier 1958 par signature, conformément à l'article 11*

**Textes authentiques :** *allemand et persan*

**Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies :** *Allemagne, 25 novembre 2013*

[ GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND ]

**A b k o m m e n**

**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Afghanistan über  
wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Afghanistan sind, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitige wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit ihrer beiden Länder zu festigen, sowie in Anbetracht der langjährigen freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

**Grundsatz**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, der Regierung des Königreichs Afghanistan ihre Mitarbeit in der Form Technischer Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit beruht auf der Basis gleichberechtigter Partnerschaft. Die Vorhaben werden daher im wesentlichen als Gemeinschaftsvorhaben durchgeführt, wobei die Rechte und Pflichten zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Afghanistan nach Maßgabe der nachfolgend festgelegten Bestimmungen abgegrenzt werden.

**Artikel 2**

**Ausbau der Technischen Schulen**

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird auf ihre Kosten für den Ausbau der Technischen Schulen Ausrüstungen an Maschinen, Werkzeugen, Prüfgeräten sowie Lehrbücher und sonstige Materialien frei Bestimmungsort liefern. Das genannte Material wird mit seiner Übergabe an die Regierung des Königreichs Afghanistan deren Eigentum mit der Maßgabe, daß es für die Dauer der Tätigkeit den aus deutschen Mitteln voll oder überwiegend besoldeten Lehrkräften für ihre Ausbildungsaufgaben zur Verfügung steht.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird auf ihre Kosten deutsche Lehrkräfte zur Ausbildung afghanischer Schülern in Absatz 1 genannten Technischen Schulen zunächst für ein Jahr zur Verfügung stellen.
3. Die deutschen Lehrkräfte werden in deutscher Sprache unterrichten. Soweit es sich um Gewerbelehrer handelt, werden sie die Richtlinien für den Unterricht an den Technischen Schulen geben und den Lehrplan für den zu erteilenden Unterricht im Benehmen mit dem Kultusministerium aufstellen.
4. Die Gehälter der deutschen Lehrkräfte sowie ihre Reisekosten einschließlich der Reisekosten ihrer Familienangehörigen von Deutschland nach Afghanistan und zurück werden von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernommen.
5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird auf ihre Kosten afghanische technische Lehrkräfte auf die Dauer von einem Jahr in Deutschland ausbilden, wobei die Möglichkeit der Verlängerung dieser Ausbildung auf ein zweites Jahr vorgesehen ist.
6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird auf ihre Kosten eine motorisierte Werkstatt betriebsfertig zur Verfügung stellen, die Maschinen im Lande reparieren soll und in der die Schüler der Technischen Schulen ihr Praktikum ableisten.
7. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich dafür einsetzen, daß ein oder zwei deutsche Ingenieurschulen als Korrespondenzschulen mit den Technischen Schulen Verbindung halten.
8. Die Regierung des Königreichs Afghanistan wird auf ihre Kosten an den Technischen Schulen bauliche Neuerungen und Veränderungen vornehmen lassen. Sie wird die zu errichtenden oder zu erneuernden Gebäude auf ihre Kosten mit Einrichtungsgegenständen versehen.
9. Die Regierung des Königreichs Afghanistan wird für deutsche Lehrkräfte, bei denen die Regierung der Bundesrepublik

Deutschland die Gehaltszahlung übernimmt, für die Dauer ihres Aufenthaltes den für die Anmietung einer angemessenen Wohnung erforderlichen Betrag zur Verfügung stellen.

10. Die deutschen Lehrkräfte an den Technischen Schulen werden, solange sie ihre Gehälter und sonstigen Bezüge aus deutschen Mitteln erhalten, bezüglich der Zahlung von afghanischen Steuern, Gebühren und Abgaben nicht schlechter gestellt als Angehörige anderer Nationen, die in vergleichbarer Stellung in Afghanistan tätig sind. Sie sind insbesondere von der Zahlung der afghanischen Einkommensteuer befreit. Bezüglich ihrer Möbel, persönlichen Habe und ihrer Kraftfahrzeuge, die sie aus Anlaß ihres Amtsantritts nach Afghanistan einführen, sind sie von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie von anderen Lasten fiskalischen Charakters befreit. Werden diese Gegenstände in Afghanistan verkauft, so gelten die afghanischen Zoll- und Steuerbestimmungen.

Die in Absatz 1 getroffene Regelung gilt auch für die Familienangehörigen der deutschen Lehrkräfte sowie ihre deutschen Hausangestellten.

11. Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Ausrüstungsgegenstände sind von afghanischen Zollabgaben befreit.

### Artikel 3

#### Ausbildung von Stipendiaten und Praktikanten in der Bundesrepublik Deutschland

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, nach Maßgabe der im Einzelfall zu treffenden Vereinbarungen auf ihre Kosten eine größere Zahl von Stipendiaten und Praktikanten auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland auf die Dauer von ein bis zwei Jahren auszubilden. Hierbei werden von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Reisekosten und Kosten des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland nach den dort für Stipendiaten und Praktikanten geltenden Richtlinien übernommen.

Artikel 4

Austausch von Verwaltungsbeamten

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird darauf hinwirken, daß nach Maßgabe der im Einzelfall zu treffenden Vereinbarungen afghanische Verwaltungsbeamte in deutschen Verwaltungsstellen ausgebildet und deutsche Verwaltungsbeamte der Regierung des Königreichs Afghanistan zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 5

Dozent für chemische Technologie

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird darauf hinwirken, daß der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität in Kabul ein Dozent für chemische Technologie zur Verfügung gestellt wird.

Der Dozent soll in Verbindung mit seinem Lehrauftrag die Aufgabe haben, Vorschläge für die Einrichtung eines Laboratoriums für chemische Technologie auszuarbeiten.

Artikel 6

Errichtung eines Geologischen Dienstes

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Königreichs Afghanistan einen Geologischen Dienst in Afghanistan nach Maßgabe der noch zu treffenden Vereinbarungen unter Zurverfügungstellung von Personal und Gerät aufzubauen.

Artikel 7

Errichtung einer Wasserwirtschaftsbehörde

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, als Beitrag zur Errichtung einer afghanischen Wasserwirtschaftsbehörde einen Hydrologen und zwei Bohrmeister nebst Bohrerät und Ausrüstung nach Maßgabe einer noch zu treffenden Vereinbarung auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 8

Musterwerkstätte und Sachverständige  
für einzelne Wirtschaftszweige

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Königreichs Afghanistan